

187/A XXI.GP

Antrag

der Abgeordneten Böhacker und Dkfm. Dr. Stummvoll
und Kollegen
betreffend eine Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl Nr.400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr.29/2000, wird wie folgt geändert:

In § 97 Abs. 4 Z 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten, denen ein Bankgeschäft zugrunde liegt (§ 93 Abs. 2 Z 3), ist eine Anrechnung weiters insoweit ausgeschlossen, als derartige Kapitalanlagen beim Empfänger der Kapitalerträge Gegenstand einer nach § 15 Abs. 1 Z 19 des Erbschafts - und Schenkungsteuergesetzes 1955 steuerbefreiten Zuwendung waren und darauf ohne Anwendung der Steuerbefreiung eine Schenkungssteuer entfallen wäre.“

Begründung:

Die Einschränkung der Kapitalertragsteuererstattung soll vermeiden, dass Kapitalanlagen unter Ausnutzung der Schenkungsteuerbefreiung des § 15 Abs. 1 Z 19 zum Zwecke einer steeroptimalen Kapitalertragsteuererstattung im Wege der Schenkung (Zweckzuwendung) „aufgeteilt“ werden. Die Einschränkung tritt bei Personen, die den Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. einen Kinderabsetzbetrag vermitteln, zusätzlich zum bisherigen (teilweisen) Erstattungsausschluss; bei anderen Personen kommt es zu einer ausschließlichen Gegenverrechnung im Ausmaß der fiktiven Schenkungssteuer.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuß verlangt.